

FAQ – Frequently Asked Questions

Grenzübertritte

(Stand 20.04.2020, 14.00 Uhr, **neue Vorschriften in gelber Markierung**)

Was gilt es bei der Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 zu beachten?

Bei der Einreise aus Nachbarstaaten nach Österreich ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Ein ärztliches Zeugnis, das lediglich einen „guten Gesundheitszustand“ nachweist, aber keinen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2, ist für eine Einreise nicht ausreichend. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.

Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder ihren Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz), oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, dürfen auch ohne ein ärztliches Zeugnis einreisen, wenn sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenen Unterschrift bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-Cov-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.

Weiters ist es österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, erlaubt, nach Österreich einzureisen, wenn dies zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ist die Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in einem Nachbarstaat zulässig. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind der Güterverkehr und der gewerbliche Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung), Repatriierungsfahrten, die Begleitperson nach § 3a der Verordnung sowie der Pendler-Berufsverkehr. Weiters ist unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis oder zwingenden Gründen der Tierversorgung im Einzelfall, welche bei der Kontrolle glaubhaft zu machen sind, eine Einreise erlaubt.

Wer fällt unter den Pendler-Berufsverkehr?

Als Pendler gelten berufstätige Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nachbarstaat haben und daher zum Zweck der Erbringung ihrer Arbeits- oder anderweitigen Dienstleistung in Österreich nicht nur die Grenze ihrer Wohngemeinde, sondern auch die österreichische Binnengrenze regelmäßig überschreiten müssen.

Es wird nicht darauf abgestellt, dass der betreffende Erwerbstätige abhängig beschäftigt ist. Erfasst sind daher auch Einzelunternehmer und andere Selbständige mit Sitz in einem Nachbarstaat, die in Österreich eine (weitere) Betriebsstätte unterhalten, die sie regelmäßig aufsuchen, oder regelmäßig Dienstleistungen an in Österreich ansässige Kunden vor Ort erbringen.

Es wird auch nicht darauf abgestellt, dass es sich um eine regelmäßige oder zeitlich unbefristete Tätigkeit handelt. Erfasst können daher z.B. auch Personen sein, die zur Erbringung einer (umfangreichen) Werkleistung im Inland zwar nur während eines abgegrenzten Zeitraums, innerhalb desselben aber mehrmals und regelmäßig die Grenze überschreiten müssen.

Es dürfte nicht darauf ankommen, dass die Binnengrenze täglich oder in kurzen Abständen überschritten wird. Daher sind z.B. auch Personen erfasst, die nach Überschreitung der Grenze nach Österreich über mehrere Tage hinweg im Inland durchgehend ihre Arbeitsleistung erbringen und daher auch hier übernachten (z.B. Altenpfleger, Erntehelfer oder auch Monteure), sofern sie im Zeitverlauf regelmäßig an ihren Wohnort im Nachbarstaat zurückkehren.

Schüler und Studenten gelten ebenfalls als Pendler.

Darf mein Lebenspartner der in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) wohnhaft ist, mich in Österreich besuchen kommen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Es dürfen daher Ehe- oder Lebenspartner nach Österreich einreisen, um den Partner zu besuchen. Die Vornahme von Einkäufen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Österreich ist nicht erlaubt bzw. kein berücksichtigungswürdiger Grund im familiären Kreis. Die Lebenspartnerschaft muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden. Der berücksichtigungswürdige Grund ist durch eine schriftliche Erklärung glaubhaft zu machen und kann vor allem durch Vorlage einer Heiratsurkunde, einer Urkunde über die Verpartnerung oder eines Nachweises über einen gemeinsamen Haus- oder Wohnungsbesitz dokumentiert werden. Auch eine Passkopie des in Österreich lebenden Partners oder eine Meldebestätigung wird akzeptiert.

Hinsichtlich der Rückkehr bzw. Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als in Österreich wohnhafter meinen Lebenspartner in der Schweiz oder in Deutschland besuchen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Rückreise nach Österreich ist unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis erlaubt. Dazu zählt auch der Besuch eines Lebenspartners in der Schweiz oder in Deutschland. Die Lebenspartnerschaft muss bei der Grenzkontrolle (Rückreise) glaubhaft gemacht werden. Der berücksichtigungswürdige Grund ist durch eine schriftliche Erklärung glaubhaft zu machen und kann

vor allem durch Vorlage einer Heiratsurkunde, einer Urkunde über die Verpartnerung oder eines Nachweises über einen gemeinsamen Haus- oder Wohnungsbesitz dokumentiert werden. Auch eine Passkopie des im Ausland lebenden Partners oder eine Bestätigung über dessen Wohnsitz wird akzeptiert.

Darf ich als Schweizer oder Deutscher ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich mein Kind/meine Kinder, die in Vorarlberg leben, besuchen kommen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Elternteile die in Deutschland oder in der Schweiz wohnhaft sind, dürfen Ihre Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nach Österreich besuchen kommen. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung des Kindes/der Kinder.

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitten an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als Schweizer oder Deutscher ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich mein Kind/meine Kinder, die in Vorarlberg leben, in die Schweiz oder nach Deutschland holen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitten an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Einreise nach Österreich ist unter diesen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Kontakt zum eigenen Kind) möglich. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung des Kindes/der Kinder.

Darf ich als in Österreich wohnhafter mein Kind/meine Kinder die in Deutschland oder der Schweiz wohnen besuchen oder zu mir nach Vorarlberg holen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitten an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Einreise nach Österreich ist unter diesen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Kontakt zum eigenen Kind) möglich. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung des Kindes/der Kinder.

Darf ich als Schweizer oder Deutscher meine Kinder die in der Schweiz oder in Deutschland leben zu dem anderen Elternteil nach Österreich bringen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Elternteile die mit ihren Kindern in Deutschland oder in der Schweiz wohnhaft sind, dürfen Ihre Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nach Österreich bringen.

Hinsichtlich der Rückreise nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als Schweizer oder Deutscher für die Pflege Angehöriger im familiären Kreis nach Österreich einreisen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Die Pflege Angehöriger im familiären Kreis stellt einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund dar. Bei einer Kontrolle ist dies glaubhaft zu machen zB Wohnsitzbestätigung.

Hinsichtlich der Rückreise nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als in Österreich wohnhafter für die Pflege Angehöriger im familiären Kreis nach Deutschland oder in die Schweiz einreisen und dann wieder zurück nach Österreich einreisen?

Hinsichtlich der Einreise nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Einreise nach Österreich ist unter diesen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Pflege Angehöriger im familiären Kreis) möglich. Bei einer Kontrolle ist dies glaubhaft zu machen zB Wohnsitzbestätigung.

Darf ich als Schweizer oder Deutscher (ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich) zur Versorgung meines Pferdes von der Schweiz nach Österreich einreisen?

Unter zwingenden Gründen der Tierversorgung ist eine Einreise im Einzelfall erlaubt. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden.

Hinsichtlich der Rückreise nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als in Österreich wohnhafter zur Versorgung meines Pferdes, dass in Deutschland eingestellt ist, über die Grenze nach Deutschland fahren und danach wieder nach Österreich einreisen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen nach Deutschland wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in Deutschland.

Unter zwingenden Gründen der Tierversorgung ist eine Einreise im Einzelfall erlaubt. Sie dürfen daher wieder zurück nach Österreich einreisen. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden.

Darf ich als in Österreich wohnhafter zur Wahrnehmung eines Arzttermins nach Deutschland fahren?

Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ist die Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in einem Nachbarstaat zulässig. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Darf ich als nicht in Österreich wohnhafter zur Wahrnehmung eines Arzttermins nach Österreich fahren?

Österreichische Staatsbürgern sowie Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, ist es erlaubt nach Österreich einzureisen, wenn dies zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Darf ich als in Österreich wohnhafter an der Grenze etwas abholen, wenn das jemand für mich bereitstellt?

Die derzeitigen Ausgangsregelungen bestimmen, dass ein Betreten öffentlicher Orte nur unter den nachstehenden Voraussetzungen möglich ist, wenn die Abholung einem anderen Zweck dient, ist diese nicht erlaubt:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 idgF
- berufliche Zwecke
- Betretung öffentlicher Orte im Freien alleine oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben wobei die Abstandsvorschriften von einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten sind

Dies gilt auch für Fahrten mit dem Privatfahrzeug.

Unter die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse fällt:

- Wenn es um Besorgungen von notwendigen Dingen des täglichen Lebens geht – dazu gehören zum Beispiel das Einkaufen von Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Medikamenten oder Arztbesuche.
- Zurückkehren zum Haupt- bzw. Nebenwohnsitz
- Besuch der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten
- Umzug, Siedeln
- § 57a Begutachtungen
- Besuch des eigenen Pferdes zur Betreuung und notwendigen Bewegung (wenn nicht die notwendige Betreuung des Pferdes z.B. durch den Einstellbetrieb sichergestellt ist)

Darf ich als Taxilenker Personen über die Grenze nach Österreich befördern?

Der gewerbliche Personenverkehr ist nicht von den Grenzkontrollbestimmungen ausgenommen. Es gelten die Bestimmungen zu dem Punkt „Was gilt es bei der Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 zu beachten“.

Darf ich als Landwirt meine landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Schweiz oder in Deutschland bewirtschaften?

Landwirte haben sich hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat vorher an die zuständigen Behörden in diesen Ländern zu wenden. Die Einreise nach Österreich ist durch eine Ausnahmeregelung (als Pendler) grundsätzlich möglich.

Für die Grenzkontrolle ist es erforderlich bzw. empfiehlt es sich, von der Wohnsitzgemeinde des Landwirtes die Notwendigkeit des Grenzübertretes zum Zwecke der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der jeweiligen Flächen (Grundstücke, Vorsäße, Alpen) bestätigen zu lassen.

Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Grundstücksnummern und Katastralgemeinden ist hierbei nicht notwendig, es genügt die Angabe z.B. des Vorsäß- oder Alpnamens und der Liegenschaftsgemeinde.

Wir ersuchen die betroffenen Landwirte, sich dazu telefonisch bzw. per E-Mail mit ihrem Wohnsitzgemeindeamt in Verbindung zu setzen.

Wer kann einen Neben- oder Hauptwohnsitz in Österreich anmelden?

Unabdingbare Voraussetzung für die Anmeldung eines Neben- oder Hauptwohnsitzes in Österreich ist die faktische Unterkunftnahme im Inland. Eine Anmeldung im Vorhinein ist nicht zulässig.

Nach der Einreise nach Österreich aus einem Nachbarstaat müssen sie sich sofort in eine selbstüberwachte 14-tägige Heimquarantäne am neuen Wohnsitz verpflichten, es sei denn, sie

hätten einen nicht mehr als vier Tage alten Test vorzuweisen, wonach sie auf SARS-CoV-2 negativ getestet sind. Wenn ein während der Heimquarantäne durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-Cov-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.

Erhalten Personen die aus dem Ausland oder ausländischen Risikogebieten („Reiserückkehrer aus Risikogebieten“) nach Österreich zurückgekehrt sind einen Absonderungsbescheid?

Diese Personen erhalten laut Anordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEINEN Absonderungsbescheid, weil die Einreiseverordnung des Bundesministeriums (sofern sie keinen negativen COVID-19 Test vorweisen können) bereits die 14-tägige Heimquarantäne anordnet.

HINWEIS: Auf die Erlassung eines Absonderungsbescheides besteht laut Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEIN Rechtsanspruch.